

## **Stellungnahme des BUND Hamburg zum Bebauungsplan Finkenwerder 44**

Der BUND Hamburg lehnt das geplante Vorhaben ab, dies gilt insbesondere für die Planung nach §13a Baugesetzbuch. Ein Verfahren nach §13a BauGB darf nur dann angewendet werden, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist in einer Vorprüfung zu untersuchen, wie hier im UVVP-Bericht geschehen.

Anders als im UVVP-Bericht dargestellt (s. S.12), sind wir der Auffassung, dass die erhebliche Betroffenheit einzelner Schutzgüter durchaus die Notwendigkeit einer UVP nach sich zieht. Dies möchten wir im Folgenden begründen:

- Der UVVP-Bericht besagt selbst, dass einige Schutzgüter erheblich betroffen sind (S. 9ff., S. 12)
- Zur Bewertung der ökologischen Empfindlichkeit des Plangebietes zieht der UVVP-Bericht insgesamt 11 Nutzungs- und Qualitätskriterien heran (S. 5ff.). Von diesen werden sieben als „betroffen“ und vier als „nicht betroffen“ eingestuft. Hieraus lässt sich bereits die Erforderlichkeit einer weitergehenden Prüfung der Umweltauswirkungen ablesen.
- Des Weiteren weisen wir die Einschätzung, dass das Schutzgut Fläche von dem Vorhaben „nicht betroffen“ sei, entschieden zurück und bitten dies entsprechend zu korrigieren (UVVP-Bericht, S. 6). Die Fläche des Plangebietes ist bislang größtenteils unversiegelt, es ist dabei für die Betroffenheit des Schutzgutes „Fläche“ unerheblich, welches Planungsrecht derzeit auf der Fläche besteht. Zumal auch das jetzige Planungsrecht (Finkenwerder 35) nur für einen Teil der Fläche eine GRZ von 0,6 festsetzt, die derzeit bei Weitem nicht ausgenutzt wird. Der gesamte nördliche Teil des Plangebietes ist nach jetzigem Planrecht als Hochwasserschutzanlage und damit als von Bebauung freizuhalten gekennzeichnet. Der jetzige B-Planentwurf Finkenwerder 44 ließe hingegen eine Überbauung von bis zu 90% der Fläche (inklusive Garagen, Stellplätze etc.) zu, auch auf der eben benannten Fläche der Hochwasserschutzanlage (Erläuterungsbericht, S. 28). Die Planungen führen demnach zu einer erheblichen Flächenneuversiegelung, die entsprechend ausgeglichen werden muss.
- Die Betrachtung der Vorhabensauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte unvollständig. Das UVPG zählt zu den Schutzgütern im Sinne des Gesetzes:
  1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
  2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
  5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. (§2 Abs.1 UVPG)Zu dem letzten Punkt, den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, finden sich keine expliziten Aussagen im UVVP-Bericht, sodass wir davon ausgehen müssen, dass diese nicht untersucht wurden.

Aus den genannten Gründen halten wir den UVVP-Bericht für unvollständig und widersprechen der Einschätzung, dass im vorliegenden Verfahren keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht. Wir bitten um eine entsprechende Nachbesserung der Planunterlagen und fordern den Bezirk auf, das Bebauungsplanverfahren auf ein reguläres Verfahren mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung umzustellen.

Wir bitten um eine zeitnahe Rückmeldung, wie Sie mit den genannten Punkten umgehen.

Hamburg, 6.4.2020